1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorst

- Satzungsbereich Hüllhorst -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NW. S. 771), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorst beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorst werden gemäß der in den beigefügten Plänen (M 1 : 5000 u. M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Diese Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB und § 86 BauO NW werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1. Baugebietsart und max. Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude E, D, I
2. Max. Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude:	Einzelhäuser 2 WE Doppelhäuser 2 WE je Doppelhaushälfte
2. Grundflächenzahl:	0,3
3. Max. Firsthöhe: Hauptgebäude (gemessen von OK EGFF)	9,0 m
4. Max. Drempelhöhe: (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette)	1,0 m
4. Max. Sockelhöhe: (gemessen von OK EGFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände)	0,30 m

5. Garagen: unzulässig im Vorgartenbereich

6. Stellplätze:
 Einfamilienhaus = 2
 Zweifamilienhaus = 3
 Doppelhaus = 2 je Haushälfte

7. Pflanzgebot für einen 5 m breiten Gehölzstreifen gemäß Plandarstellung M 1 : 1000. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzunehmen (vergl. beigefügte Pflanzenliste).

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.